

Nicht in Art. 2 Abs. 2 wurde die von Ulbricht gebrauchte Wendung von der steigen den gesellschaftlich bewußten Aktivität der Volksmassen übernommen. Sie findet ihren Niederschlag jedoch in Art. 21.

3. Art. 2 Abs. 2 bezeichnet zwei Grundlagen, die in kritischer Sicht als die Strukturelemente des sozialistischen Staates zu kennzeichnen sind: die Suprematie der SED (s. Rz. 28-50 zu Art. 1) und das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln. Art. 2 Abs. 2 muß nämlich im Kontext mit Art. 1 Abs. 1 Satz 2 gelesen werden. So bedeutet die unantastbare Grundlage des Klassenbündnisses nichts anderes als die Bekräftigung der führenden Rolle der marxistisch-leninistischen Partei. Von der Organisation des Bündnisses handelt Art. 3. Während sich die Suprematie der SED bereits aus Art. 1 ergibt, wird das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln erst in Art. 2 genannt. Wie es entstanden ist und was zu ihm gehört, wird in Kapitel 2 (Ökonomische Grundlagen, Wissenschaft, Bildung und Kultur) behandelt. Seine konstitutive Bedeutung für die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung ergibt sich indessen daraus, daß es bereits in Kapitel 1 (Politische Grundlagen) aufgeführt wird. Während die Suprematie der SED der subjektive Faktor ist, bildet das sozialistische Eigentum an Produktionsmitteln den objektiven Faktor. »Das sozialistische Eigentum ist die feste ökonomische Basis des Arbeiter- und Bauern-Staates und der sozialistischen gesellschaftlichen Verhältnisse« (Gotthold Bley, Zur Gestaltung der Eigentumsverhältnisse im Zivilgesetzbuch, S. 1864).

(Zur Bedeutung der Unantastbarkeit des sozialistischen Eigentums s. Rz. 5-9 zu Art. 10).

4. Wenn als dritte unantastbare Grundlage der sozialistischen Gesellschaftsordnung die 29 Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung nach den fortgeschrittensten Erkenntnissen der Wissenschaft bezeichnet wird, so kann in kritischer Sicht diese nicht als ein selbständiges Strukturelement gewertet werden. Die Formulierung Ulbrichts von der Führung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Arbeiterklasse mit ihrer revolutionären Partei an der Spitze indiziert, daß die Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung impliziert. Denn nur die Partei ist nach marxistisch-leninistischer Lehre in der Lage, die objektive Gesetzmäßigkeit der Geschichte aufzudecken und nach ihr zu handeln, womit ihr Machtmonopol begründet wird. Die Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Partei erfordert aber das sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln. Denn es ist nach marxistisch-leninistischer Lehre die Voraussetzung für die spezifische Klassenstruktur der sozialistischen Gesellschaft und deren Führung durch die marxistisch-leninistische Partei (Hans Luft/Heinz Schmidt, Die neue Verfassung und das sozialistische Eigentum, S. 719).

Vor der Verfassungsnovelle von 1974 hieß es statt »Leitung und Planung« »Planung und Leitung«. Wenn nunmehr in Art. 2 Abs. 2, wie auch an anderen Stellen der Verfassung (etwa in Art. 9 Abs. 3, Art. 21 Abs. 2, Art. 41, Art. 44 Abs. 3), die beiden Begriffe »Planung« und »Leitung« in vertauschter Reihenfolge gebraucht werden, so zeigt das an, daß jetzt die Leitung für wichtiger als die Planung gehalten wird. Im »Kleinen politischen Wörterbuch« wird das Stichwort »Leitung« (L.) ausführlich erläutert (S. 495/496). Es heißt dort u. a.: